

Ordnung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Universität Münster (QM-Ordnung) vom 19.02.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| § 1 Anwendungsbereich..... | 2 |
| § 2 Begriffsdefinitionen..... | 3 |
| § 3 Ziele des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre | 4 |
| § 4 Zuständigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems..... | 5 |
| (1) Rektorat | 5 |
| (2) Interne Akkreditierungskommission | 6 |
| (3) Ombudsstelle interne Akkreditierung | 6 |
| (4) QM-Beauftragte und QM-Netzwerk..... | 7 |
| (5) Studiengangsleitung/Teilstudiengangsleitung | 8 |
| (6) Lehrbeirat | 8 |
| (7) Weitere Verantwortlichkeiten im QM..... | 8 |
| § 5 Interne Akkreditierungskommission | 9 |
| (1) Aufgaben/Auftrag | 9 |
| (2) Zusammensetzung..... | 10 |
| (3) Arbeitsweise | 10 |
| (4) Geschäftsstelle der internen Akkreditierungskommission | 11 |
| § 6 Verfahren im QM | 11 |
| (1) Implementierung eines neuen Studiengangs..... | 11 |

| | |
|--|----|
| (2) Einstellung eines Studiengangs | 11 |
| (3) Regelkreis zur Weiterentwicklung von Studiengängen..... | 12 |
| (4) Interne Akkreditierung | 13 |
| (5) Widerspruchsverfahren im Akkreditierungsprozess | 16 |
| (6) Einbindung externer Expertise | 16 |
| (7) Ideen- und Beschwerdemanagement im Bereich Studium und Lehre | 17 |
| § 7 Evaluationsinstrumente und Kennzahlen | 18 |
| (1) Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)..... | 18 |
| (2) Studiengangsbefragung | 19 |
| (3) Absolvent*innenbefragung | 19 |
| (4) Weitere Evaluationsinstrumente..... | 19 |
| (5) Evaluationseinheiten und verantwortliche Ansprechpartner | 19 |
| (6) Kennzahlen und Statistiken | 20 |
| § 8 Bezugnahmen..... | 20 |
| (1) Leitbild Studium und Lehre..... | 20 |
| (2) QM-Handbuch | 20 |
| (3) QM-Regularien der Fachbereiche..... | 20 |
| § 9 Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems | 21 |
| § 10 Datenschutz..... | 21 |
| § 11 Inkrafttreten..... | 21 |

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt gemäß § 7 Abs. 2 HG und Artikel 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag die hochschulweiten Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Universität Münster.
- (2) Das Qualitätsmanagement (QM) für Studium und Lehre an der Universität Münster bezieht sich auf alle grundständigen, weiterführenden und weiterbildenden Studiengänge der Universität Münster und insoweit auf alle Fachbereiche, wissenschaftliche Zentren und zentrale Dienstleister, als sie Lehre anbieten.

§ 2 Begriffsdefinitionen

Im Sinne dieser Ordnung bedeutet:

- (1) Akkreditierung von Studiengängen: Entscheidung im Anschluss an ein Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre in der gesetzlich festgelegten Form, die eine Gültigkeit von 8 Jahren besitzt und rechtzeitig vor dem Ablauf neu beantragt werden muss. Eine erstmalige Akkreditierung eines neuen Studiengangs heißt Konzeptakkreditierung. Jede erneute Akkreditierung danach wird Reakkreditierung genannt. Bei systemakkreditierten Hochschulen erfolgt die Akkreditierung intern, im Falle der Universität Münster durch das Rektorat (siehe § 4 Abs. 1).
- (2) Qualitätsmanagementsystem (QMS): Gesamtheit aller Prozesse und Strukturen, die dazu dienen, eine qualitätsorientierte, kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge zu gewährleisten. In ihrem QMS hat die Universität Münster Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt.
- (3) Qualitätskriterien: Set an Kriterien zur Analyse und Bewertung der Qualität von Studium und Lehre, insbesondere in Bezug auf die Studiengänge der Universität Münster. Sie setzen sich zusammen aus den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StudakVO sowie den handlungsleitenden Prinzipien des Leitbild Studium und Lehre. Zusätzlich können ergänzend fach(bereichs)spezifische Kriterien bei der Analyse der Studiengänge Berücksichtigung finden.
- (4) Studiengangskonferenz: Regelmäßiger, an den Qualitätskriterien der Universität Münster ausgerichteter Dialog zur Zusammenführung der unterschiedlichen Perspektiven von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden im Handlungsfeld Studium und Lehre mit dem Ziel der strukturierten Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre. Studiengangskonferenzen finden in einem regelmäßigen Turnus für alle Studiengänge an der Universität Münster statt. Die Teilnehmer*innen diskutieren Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Studiengänge sowie die Wirksamkeit der in der Vergangenheit beschlossenen Maßnahmen. (siehe auch § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 3).
- (5) Qualitätssicherungsgespräch: Dient dem Austausch zwischen den Vertreter*innen der Universität Münster und den externen Experten*innen gemäß § 6 Abs. 6 über einen oder mehrere Studiengänge zum Zwecke der Qualitätssicherung und mündet in eine

Beurteilung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 der StudakVO durch die externen Experten*innen (Gutachten).

- (6) Qualitätsentwicklungsplan: Dokument, mit dem fortlaufend die Weiterentwicklung eines Studiengangs - z.B. auf Basis der Ergebnisse der Studiengangskonferenz und/oder aufgrund von Auflagen oder Empfehlungen im Rahmen der internen Akkreditierung - dokumentiert wird. Dieses Dokument enthält die konkreten Änderungen sowie einen Zeit- und Aufgabenplan sowie Zuständigkeiten zur Umsetzung der Änderungen.
- (7) Interne Akkreditierungskommission (IAK): Hochschulinterne Kommission mit Vertreter*innen der Universität Münster, die dazu dient, die Akkreditierungsentscheidungen des Rektorats vorzubereiten. Näheres siehe § 5.
- (8) Kombinationsstudiengänge: zeichnen sich dadurch aus, dass Studierende für ihr Studium aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer (als Teilstudiengänge) auswählen können, die gemeinsam mit übergreifenden Elementen studiert werden. An der Universität Münster gibt es folgende Kombinationsstudiengänge:
- Bachelor für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
 - Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
 - Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
 - Zwei-Fach-Bachelor
 - Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
 - Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
 - Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
 - Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
 - Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
 - Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend

§ 3 Ziele des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

- (1) Ziel des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre ist die regelmäßige und systematische Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Studiengängen und Leistungsbereichen für Studium und Lehre anhand der Qualitätskriterien der Universität Münster. Zu diesem Zwecke legt diese Ordnung im Folgenden Verfahren und Instrumente des Qualitätsmanagements fest, die zur Erreichung dieses Ziels an der Universität Münster etabliert und angewendet werden. Durch den regelmäßigen Einsatz von Evaluationsinstrumenten sollen, orientiert am Student Life Cycle, Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge gewonnen und der Diskurs der Hochschulmitglieder und -Angehörigen über Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium

gefördert werden. In Verbindung mit der kontinuierlichen Analyse und Auswertung statistischer Kennzahlen sollen so Stärken gefördert und Schwächen beseitigt werden.

- (2) Die in dieser Ordnung festgelegten Verfahren und Instrumente dienen folgendem Zweck:
- a. die Qualität von Studium und Lehre zu sichern und zu entwickeln,
 - b. Transparenz über das Qualitätsmanagement von Studium und Lehre inner- und außerhalb der Hochschule zu fördern,
 - c. die Beteiligung aller Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster im Bereich Studium und Lehre an den QM-Prozessen zu gewährleisten,
 - d. den Austausch der Hochschulmitglieder und - Angehörigen über Studium und Lehre zu fördern, mit dem Ziel die Sichtbarkeit von Studium und Lehre zu erhöhen.

§ 4 Zuständigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems

(1) Rektorat

- a) Das Rektorat hat die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre inklusive aller damit verbundenen Evaluationsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 HG. Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen auf zentraler Ebene und unterstützt die Fachbereiche und alle weiteren Einrichtungen, die Lehre anbieten, bei der Erfüllung der in dieser Ordnung formulierten Vorgaben.
- b) Das Rektorat trifft, auf Basis der Beschlussempfehlungen der internen Akkreditierungskommission (siehe § 5), im Folgenden IAK, alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Prozessen der internen Akkreditierung. Sollte das Rektorat einen Beschluss treffen, der vom Beschlussvorschlag der IAK abweicht, so ist dies zu begründen. Bei Entscheidungen über die Kombinationsstudiengänge ist die*der Prorektor*in für Studium und Lehre aufgrund ihrer*seiner Funktion als Studiengangsleitung der Kombinationsstudiengänge nicht stimmberechtigt. Bei Studiengängen eines Fachbereichs, dem ein Rektoratsmitglied angehört, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- c) In Bezug auf die interne Akkreditierung von Studiengängen spricht das Rektorat eine der folgenden Entscheidungen aus:
 - Akkreditierung ohne Auflagen
 - Akkreditierung mit Auflagen unter Nennung der Auflagen und mit Festsetzung der Frist zur Erfüllung. Die Frist zur Erfüllung von Auflagen beträgt in der Regel

ein Jahr. Insbesondere zur Erfüllung aufwändiger Auflagen kann das Rektorat eine längere Frist setzen. In dem Fall begründet das Rektorat die Frist.

- Aussetzung des Verfahrens aufgrund der Feststellung größerer Monita und Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt
- keine Akkreditierung mit der Folge, dass in den Studiengang nicht mehr eingeschrieben werden kann. Der Fachbereich erstellt infolge dessen eine Auslaufordnung für den Studiengang, die u.a. regelt, wieviel Zeit den aktuell eingeschriebenen Studierenden für den Abschluss ihres Studiums verbleibt.

d) Wurde eine Akkreditierung mit Auflagen beschlossen und sind die Auflagen anschließend durch den verantwortlichen Fachbereich oder durch die verantwortliche Organisationseinheit durch Überarbeitung berücksichtigt worden, so spricht das Rektorat eine der folgenden Entscheidungen aus:

- Erfüllung der Auflagen,
- teilweise Erfüllung oder Nichterfüllung der Auflagen mit Setzung einer einmaligen Nachfrist zur vollständigen Erfüllung.

e) Wurde eine Akkreditierung mit Auflagen beschlossen und ist die Zeit zur Überarbeitung abgelaufen, ohne dass dem Rektorat eine Überarbeitung angezeigt wurde, so kann das Rektorat eine einmalige Verlängerung der Frist zur Aufgabenerfüllung um drei Monate gewähren.

f) Stellt das Rektorat die endgültige Nichterfüllung von Auflagen fest, entzieht das Rektorat die Akkreditierung zum nächstfolgenden Semesterende. Die Folgen der entzogenen Akkreditierung richten sich nach lit. c), letzter Unterpunkt.

(2) Interne Akkreditierungskommission

Zum Zwecke der Vorbereitung der Akkreditierungsbeschlüsse des Rektorats wird eine interne Akkreditierungskommission eingerichtet. Das Nähere hierzu regelt § 5.

(3) Ombudsstelle interne Akkreditierung

- a) Die Ombudsstelle vermittelt im Falle eines Konfliktes bei einer Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 b) bis f) zwischen den Beteiligten und unterbreitet Vorschläge zur Konfliktlösung. Sie kann Stellungnahmen anfordern und Empfehlungen an das Rektorat aussprechen. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Akkreditierungsentscheidung des Rektorats muss innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Rektoratsbeschlusses Widerspruch durch den Fachbereich bei der Ombudsstelle in schriftlicher Form eingereicht und eine Begründung des Fachbereichs beigefügt werden. Wird durch die Ombudsstelle eine einvernehmliche Lösung vermittelt, wird diese umgesetzt. Falls der vermittelte Konsens

dies notwendig macht, ändert das Rektorat hierzu den entsprechenden Beschluss. Kann nach intensiver Vermittlung durch die Ombudsstelle keine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien erzielt werden, so kann für den fraglichen Studiengang ein Programmakkreditierungsverfahren unter Beauftragung einer durch den Akkreditierungsrat zugelassenen Akkreditierungsagentur durchgeführt werden.

- b) Die Ombudsstelle besteht aus vier Professor*innen der Universität Münster aus unterschiedlichen Fachbereichen, die durch den Senat gewählt und vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Geschäftsstelle der IAK trägt Sorge, dass die Mitglieder der Ombudsstelle zu Beginn ihrer Tätigkeit geschult werden. Sie handeln unabhängig und unparteiisch. Im Falle der Beschwerde eines Fachbereichs, dem ein Mitglied der Ombudsstelle angehört, wird dieses Mitglied in diesem Vermittlungsfall nicht tätig. Die Ombudsstelle beschließt in diesem Fall mit den verbleibenden Mitgliedern.
- c) Die Ombudsstelle berichtet dem Lehrbeirat einmal jährlich über eingegangene Beschwerden, um diese in die Diskussion zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems einzubringen.
- d) Sollte ein Fachbereich Widerspruch gegen einen Beschluss einer Akkreditierung mit Auflagen gemäß § 4 Abs. 1 c), d) oder f) einlegen, so hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

(4) QM-Beauftragte und QM-Netzwerk

- a) Jedes Dekanat der Universität Münster benennt eine*n Beauftragte*n für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre in ihrem*seinem Fachbereich. Die Beauftragung kann auf zwei Personen aufgeteilt werden. Die QM-Beauftragten engagieren sich zum Zwecke des Austausches und der Weiterentwicklung des QMS in einem Netzwerk, das vom Dezernat 1 organisiert und begleitet wird (QM-Netzwerk). Die Beauftragten sind hochschulöffentlich auf der Website des jeweiligen Fachbereichs bekannt zu geben.
- b) Die Aufgaben der*des QM-Beauftragten umfassen, unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung geregelten Aufgaben, insbesondere
 - die Vor- und Nachbereitung und Begleitung der Studiengangskonferenzen gemäß § 6 Abs. 3,
 - die Teilnahme am Qualitätssicherungsgespräch mit den externen Gutachter*innen,
 - die Dokumentation der Qualitätsentwicklung pro Studiengang im Qualitätsentwicklungsplan,

- die Koordination der Erstellung, Zusammenstellung und Weiterleitung der notwendigen Unterlagen für die interne Akkreditierung,
- die Wahrnehmung einer Schnittstellenfunktion für alle an QM-Prozessen beteiligten Personen innerhalb des Fachbereichs,
- die enge Abstimmung mit der Geschäftsstelle der internen Akkreditierungskommission zu allen Belangen gemäß § 6 Abs. 4 und 6 c) und d).

c) Die*Der QM-Beauftragte ist von ihrem*seinem Fachbereich frühzeitig zu informieren

- im Falle der Einrichtung eines neuen Studiengangs,
- im Falle der Einstellung eines bestehenden Studiengangs,
- über wesentliche Änderungen an Studiengängen des Fachbereichs gemäß § 6 Abs. 4 h).

(5) Studiengangsleitung/Teilstudiengangsleitung

Für die Studiengänge sowie für die Teilstudiengänge der Kombinationsstudiengänge der Universität Münster benennt das Dekanat des verantwortlichen bzw. federführenden Fachbereichs eine Studiengangsleitung. Diese ist pro Studiengang auf der Website des Fachbereichs bekannt zu geben. Für die Kombinationsstudiengänge hat die*der Prorektor*in für Studium und Lehre die Funktion der Studiengangsleitung inne. Die Aufgaben der Studiengangsleitung umfassen in Bezug auf den jeweiligen Studiengang, unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung geregelten Aufgaben, in jedem Fall:

- die fachlich-strategische Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und entwicklung,
- die fachlich-strategische Gesamtverantwortung für die Einbindung externer Expertise sowie
- die Wahrnehmung der Funktion als kommunikative Schnittstelle zwischen Studiengang und Fachbereich („Sprecher*in des Studiengangs“).

Näheres wird im QM-Handbuch erläutert.

(6) Lehrbeirat

Der Lehrbeirat, als beratendes Gremium des Rektorats, hat im Rahmen des QMS die Aufgabe, die Universität Münster bei der Überprüfung der Wirksamkeit und Adäquanz des Qualitätsmanagementsystems und seiner Weiterentwicklung zu beraten.

(7) Weitere Verantwortlichkeiten im QM

a) Alle Mitglieder der Universität Münster haben gem. § 7 Abs. 4 HG die Pflicht, an

Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Daraus resultiert eine Pflicht zur Mitwirkung an der in dieser Ordnung geregelten Qualitätssicherung. Die Alumni werden aufgerufen, u. a. im Rahmen von Absolventenbefragungen, ihre Expertise in die Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre einzubringen.

- b) Zuständig für die Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben des QM für Studium und Lehre sind auf der Ebene der Fachbereiche die Dekanate sowie bei wissenschaftlichen Zentren oder zentralen Dienstleistern mit Lehrangebot die jeweiligen Leitungen. Diese sind befugt, die Aufgaben zu delegieren. Für die Organisation und Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation sowie der Studiengangsbefragung gemäß § 7 benennt jeder Fachbereich eine*n verantwortliche*n Ansprechpartner*in und gibt diese auf der Website des Fachbereichs bekannt.
- c) Bei Studiengängen, die in Kooperation mit anderen Hochschulen oder externen Einrichtungen angeboten werden, ist die Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten Verfahren des Qualitätsmanagements durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen. Näheres hierzu wird im QM-Handbuch erläutert. Bei Studiengängen, die in Kooperation zwischen mehreren Fachbereichen der Universität Münster durchgeführt werden, muss der organisatorisch verantwortliche Fachbereich die beteiligten Fachbereiche im QM-Prozess einbeziehen. Im Falle von Importen/Exporten von Modulen oder Lehrveranstaltungen obliegt den QM-Beauftragten der beteiligten Fachbereiche, sich über Veränderungen an diesen Curriculumsbestandteilen gegenseitig zu informieren.

§ 5 Interne Akkreditierungskommission

(1) Aufgaben/Auftrag

Aufgabe der internen Akkreditierungskommission (IAK) ist die Betrachtung aller Anträge auf interne Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Münster (Konzept- und Reakkreditierung sowie wesentliche Änderungen gemäß § 6 Abs. 4 h). Die IAK stellt auf Basis der eingereichten Dokumentation (mindestens: Kurzprofil und aktuelle Prüfungsordnung des Studiengangs, Akkreditierungsbeschluss der vorangegangenen Akkreditierung, Protokolle der Studiengangskonferenzen seit letzter Akkreditierung, Qualitätsentwicklungsplan, Gutachten der externen Expertise aus dem Qualitätssicherungsgespräch) die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StudakVO sowie die Passung des Studiengangs zum Leitbild für Studium und Lehre fest und formuliert darauf aufbauend eine Beschlussempfehlung als Basis für die Akkreditierungsentscheidung des Rektorats gemäß § 4 Abs. 1.

(2) Zusammensetzung

a) Die IAK setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter*innen der Fachbereiche: Alle Fachbereiche bestimmen aus ihrer Mitte aus den Reihen der hauptamtlich Beschäftigten je ein Mitglied und je ein stellvertretendes Mitglied durch Wahl im Fachbereichsrat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der IAK aufgrund Vertragsendes oder Wechsels des Arbeitsplatzes innerhalb der Universität Münster aus einem Fachbereich aus, so wird innerhalb des betreffenden Fachbereichs das Mitglied oder die*der Stellvertreter*in für die restliche Laufzeit des ausgeschiedenen Mitglieds oder der*des ausgeschiedenen Stellvertreters*in neu gewählt.
- drei Studierende sowie drei stellvertretende Studierende, die durch die Fachschaftenkonferenz benannt und durch das Rektorat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- die*der Prorektor*in Studium und Lehre (beratend);
- die Leitung des Dezernats für studentische und akademische Angelegenheiten (beratend)

b) Die Stellvertretung der unter a) genannten Mitglieder wird wie folgt bestimmt:

- die Vertreter*innen der Fachbereiche werden durch ihre Stellvertreter*innen vertreten;
- die Studierenden werden durch ihre Stellvertreter*innen vertreten;
- die Prorektorin wird durch ein Mitglied des Rektorats vertreten;
- die Leitung des Dezernats für studentische und akademische Angelegenheiten wird durch die stellvertretende Leitung des Dezernats vertreten.

(3) Arbeitsweise

a) Die IAK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

b) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der IAK wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission aus der Reihe der Vertreter*innen der Fachbereiche für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Er*Sie leitet die Sitzungen der IAK.

- c) Bei Abstimmungen über Studiengänge und Teilstudiengänge des eigenen Fachbereichs sind die jeweiligen Mitglieder des Fachbereichs nicht stimmberechtigt. Bei Entscheidungen über Kombinationsstudiengänge sind alle Mitglieder stimmberechtigt, bei Entscheidungen über Modellbestandteile von Kombinationsstudiengängen sind fachlich in Modellbestandteile involvierte Mitglieder der IAK nicht stimmberechtigt.
- d) Die IAK tritt mindestens zwei Mal im Semester zusammen.

(4) Geschäftsstelle der internen Akkreditierungskommission

Die IAK wird durch eine Geschäftsstelle bei der Durchführung der ihr laut dieser Ordnung übertragenen Aufgaben unterstützt. Die Geschäftsstelle ist im Dezernat 1 angesiedelt und wird durch dessen Dezernent*in bestimmt. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es u. a., im Vorfeld des Beschlusses zur internen Akkreditierung von Studiengängen die formalen Kriterien gemäß StudakVO zu prüfen und die Sitzungen der IAK so vorzubereiten, dass diese ihren Auftrag gemäß Abs. 1 erfüllen kann.

§ 6 Verfahren im QM

(1) Implementierung eines neuen Studiengangs

Zum Zweck der Strukturierung und Qualitätssicherung folgt die Implementierung eines neuen Studiengangs einem definierten Prozess. Dieser Prozess umfasst vier verbindliche Phasen. Die Phase 1 "Von der Idee zur strategischen Entscheidung für einen Studiengang" führt einen transparenten und kriterienbasierten Beschluss zum Studiengang herbei. Die Phase 2 "Entwicklung des Studiengangskonzepts" hat zum Ziel, das Curriculum zu entwickeln und die damit zusammenhängenden Ressourcen zu planen, um damit die in der nächsten Phase folgende Akkreditierung bestmöglich vorzubereiten. Die Phase 3 "Prüfung und Beschluss des Studiengangs" mündet in die interne Akkreditierung des Studiengangs als Voraussetzung für die Einschreibung und beinhaltet den Beschluss der Prüfungs- und ggf. Zugangs- und Zulassungsordnung. In Phase 4 "Vorbereitung des Studienstarts" werden die Voraussetzungen für eine funktionierende Studierenden- und Prüfungsverwaltung im neuen Studiengang geschaffen, der Startpunkt für das zukünftige Qualitätsmanagement im neuen Studiengang gesetzt und die Zielgruppenansprache zur Studierendengewinnung geplant. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ablauf auf besondere Bedarfe internationaler Kooperationsstudiengänge in Rücksprache mit der Geschäftsstelle der IAK angepasst werden. Näheres wird im QM-Handbuch erläutert (siehe § 8 Abs. 2).

(2) Einstellung eines Studiengangs

Die Einstellung eines Studiengangs folgt einem strukturierten Prozess, bei dem der für den

Studiengang verantwortliche Fachbereichsrat sowie das Rektorat die Einstellung des Studienganges sowie eine diesbezügliche Auslaufordnung beschließen. Die Auslaufordnung enthält insbesondere Regelungen dazu,

- wann zum letzten Mal Einschreibungen ins erste Fachsemester des betreffenden Studiengangs ermöglicht werden,
- ob und zu welchen Zeitpunkten Einschreibungen in höhere Fachsemester möglich sind,
- wann letztmalig Anmeldungen zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie wann letztmalig das Ablegen von Prüfungs- und Studienleistungen (inklusive eventueller Härtefallregelungen) möglich sind,
- zu welchem Termin der Studiengang aufgehoben wird und
- in welche/n Studiengang/Studiengänge Studierende ggf. und unter welchen Bedingungen wechseln können.

Näheres wird im QM-Handbuch erläutert (siehe § 8 Abs. 2).

(3) Regelkreis zur Weiterentwicklung von Studiengängen

- a) Ziel der Weiterentwicklung von Studiengängen gemäß Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ist die Bereitstellung kohärenter, attraktiver und zukunftsorientierter Studiengänge, die sich in ihren Kompetenzprofilen an die stetig wandelnden Anforderungen der Berufswelt anpassen.
- b) Zu diesem Zweck finden, bezogen auf alle Studiengänge und Teilstudiengänge, jeweils mindestens drei Studiengangskonferenzen innerhalb eines Akkreditierungszeitraums statt. Für eine Übergangszeit während der Einführung des Qualitätsmanagementsystems an der Universität Münster gelten folgende gesonderte Regelungen: Bei Studiengängen, die im Jahr 2025 oder 2026 intern reakkreditiert werden sollen, muss mindestens eine Studiengangskonferenz durchgeführt werden. Bei Studiengängen, die 2027 oder 2028 intern reakkreditiert werden sollen, müssen mindestens zwei Studiengangskonferenzen durchgeführt werden. Die Studiengangskonferenz führt, orientiert an den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß der StudakVO sowie dem Leitbild für Studium und Lehre der Universität Münster, eine strukturierte und datenbasierte Analyse von einem bis höchstens acht Studiengängen durch. Bei den Kombinationsstudiengängen sind Ausnahmen in Bezug auf die Anzahl der betrachteten Studiengänge möglich. Die Häufigkeit der Studiengangskonferenzen kann vom betreffenden Fachbereich beliebig erhöht werden, wenn dieser eine Studiengangsanalyse in kürzeren Abständen wünscht. Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die in § 7 genannten Evaluationen und Kennzahlen, die innerhalb eines Akkreditierungszeitraums mindestens einmal in die Analyse einbezogen werden müssen sowie, soweit verfügbar, weitere Informationsquellen. An der Studiengangskonferenz sind Studierende, Studiengangsleitung,

Studiengangskoordination/Fachstudienberatung, Modulverantwortliche, QM-Beauftragte*r des Fachbereichs sowie die*der Prüfungsausschussvorsitzende, falls vorhanden, verpflichtend zu beteiligen. Darüber hinaus können weitere Funktionsträger*innen und Interessensgruppen beteiligt werden. Studiendekan*innen ist eine Teilnahme an den Studiengangskonferenzen des eigenen Fachbereichs jederzeit möglich. Die Zusammensetzung der Studiengangskonferenzen legen die Fachbereiche in den QM-Regularien gemäß § 8 Abs. 3 fest.

- c) Ergebnis der Studiengangskonferenz ist ein gemeinsames Votum zur Qualität der einzelnen Studiengänge bzw. Teilstudiengänge sowie die Feststellung eventueller Entwicklungsbedarfe. Sollte eine Einigung auf ein gemeinsames Votum nicht möglich sein, kann dem Protokoll ein Sondervotum beigelegt werden. Auf dieser Grundlage erstellt der Fachbereich unter Federführung der*des QM-Beauftragten des Fachbereichs einen Qualitätsentwicklungsplan, der zur Implementierung der durch die Studiengangskonferenz angeregten Neuerungen führt. Der Qualitätsentwicklungsplan benennt Verantwortlichkeiten und Zeiträume für die einzelnen Entwicklungsaufgaben. Die*Der QM-Beauftragte trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll der Studiengangskonferenz erstellt wird, das Teil der für die interne Akkreditierung einzureichenden Unterlagen ist (siehe Abs. 4). Aufgabe der QM-Beauftragten der Fachbereiche ist es, die Überprüfung der Wirksamkeit und Praktikabilität der Veränderungen zu planen (Monitoring zur Schließung des Regelkreises) und diese in einer der folgenden Studiengangskonferenzen zu diskutieren.
- d) Sofern für besondere Studiengänge gesonderte Vorgaben und Regelungen gelten, sind diese einzuhalten. Näheres wird im QM-Handbuch erläutert. Für das Modell der Kombinationsstudiengänge erfüllt eine vom Rektorat eingesetzte Steuerungsgruppe die Funktion der Studiengangskonferenz.

(4) Interne Akkreditierung

- a) Im Kontext des Qualitätsmanagementsystems zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre stellt die Universität Münster durch das Verfahren der internen Akkreditierung sicher, dass ihre Studiengänge die fachlich-inhaltlichen und formalen Kriterien gemäß StudakVO, dem HG, dem Leitbild der Universität Münster sowie ggf. universitäts- oder fachbereichsinterne Standards erfüllen.
- b) Akkreditierungen können als Einzel- oder als Bündelverfahren durchgeführt werden. Auf der Basis der Beschlussempfehlungen der IAK (siehe § 5) trifft das Rektorat eine Entscheidung bzgl. der Akkreditierung gemäß § 4 Abs. 1. Die Akkreditierungsentscheidungen des Rektorats werden den Fachbereichen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Begründung. Mit erfolgreicher Akkreditierung verleiht das Rektorat das Siegel des Akkreditierungsrates.

Der Geltungszeitraum der Akkreditierung beginnt mit dem Tag des Rektoratsbeschlusses und endet acht Jahre nach dem 30.09., der auf den Rektoratsbeschluss folgt.

- c) Bei Kombinationsstudiengängen wird die Akkreditierung für den gesamten Kombinationsstudiengang ausgesprochen, aber auch die in Kombinationsstudiengängen wählbaren Teilstudiengänge müssen durch externe Expert*innen gemäß Abs. 6 in Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien der StudakVO, ihre Passung zum Leitbild für Studium und Lehre und ihre Passung in die Rahmung der Kombinationsstudiengänge überprüft werden. Teilstudiengänge werden daher in Bezug auf den Prozess der Einbeziehung externer Expertise und der internen Akkreditierung wie Studiengänge behandelt. Die Mehrzahl der Teilstudiengänge durchläuft die interne Akkreditierung in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Kombinationsstudiengang. Einzelne Teilstudiengänge können die interne Akkreditierung zu einem anderen Zeitpunkt als der zugehörige Kombinationsstudiengang durchlaufen. Für sie gilt ebenfalls ein Geltungszeitraum von 8 Jahren gemäß lit. b) S. 6 ab der Entscheidung des Rektorats, der vom Geltungszeitraum der Akkreditierung des zugehörigen Kombinationsstudiengangs abweicht und diese nicht beeinflusst.
- d) Wird ein neuer Studiengang eingerichtet, so ist er vor Beginn des Studienbetriebs zu akkreditieren. Dies erfolgt in Form einer internen Konzeptakkreditierung. Die Konzeptakkreditierung neuer Studiengänge erfolgt anhand des im QM-Handbuch beschriebenen Prozesses „Implementierung eines neuen Studiengangs“. Dieser sichert die Entwicklung akkreditierungsfähiger Studiengangskonzepte.
- e) Bestehende Studiengänge müssen vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung reakkreditiert werden. Die Reakkreditierung bestehender Studiengänge erfolgt anhand der im QM-Handbuch beschriebenen Prozesse "Weiterentwicklung von Studiengängen" sowie "Interne Akkreditierung".
- f) Sollen Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen, mit unterschiedlichen Geltungszeiträumen der Akkreditierung gemeinsam reakkreditiert werden, so ist eine Verlängerung zur Angleichung der Geltungszeiträume um bis zu zwei Jahre möglich. Wird ein Studiengang gemäß § 6 Abs. 2 eingestellt, so wird der Akkreditierungsgeltungszeitraum bis zum in der Auslaufordnung genannten Datum der Aufhebung des Studiengangs verlängert. Verlängerungen beschließt das Rektorat.
- g) Für Kombinationsstudiengänge, internationale und nationale Kooperationsstudiengänge, bekenntnisorientierte Studiengänge, Weiterbildungsstudiengänge, duale und Studiengänge mit berufsrechtlicher Anerkennung sind bezüglich der Akkreditierung die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

h) Die Fachbereiche sind verpflichtet, bei beabsichtigten wesentlichen Änderungen an einem Studiengang die Geschäftsstelle der IAK unverzüglich zu informieren. Wesentliche Änderungen sind Änderungen in folgenden Bereichen:

- Studiengangsbezeichnung,
- Abschlussgrad (Bachelor, Master etc.),
- Mastertyp (konsekutiv/weiterbildend),
- Abschlussbezeichnung (B.A., M.A., M.Sc.),
- Studiengangstyp (grundständig/weiterführend),
- Lehramtstyp,
- Studienformen (Vollzeit, Teilzeit, dual, berufsbegleitend),
- Regelstudienzeit,
- Standorte,
- ECTS-Punkte.

Darüber hinaus können wesentliche Änderungen bei Veränderungen in folgenden Bereichen vorliegen:

- Konzeption des Studiengangs,
- Qualifikationsziele des Studiengangs,
- Profil des Studiengangs,
- Inhalte des Studiengangs,
- Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen,
- wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.

Die Geschäftsstelle der IAK entscheidet auf Basis der Änderungsanzeige, ob eine Einbindung externer Expertise notwendig ist, um festzustellen, ob die Vorgaben gemäß StudakVO nach wie vor erfüllt werden. Wenn eine wesentliche Änderung vorliegt, so wird darüber gemäß Abs. 4 b) entschieden (so genannte Nach-Akkreditierung). Eine Nachakkreditierung hat keine Verlängerung des Geltungszeitraums zur Folge, es gilt weiterhin der Geltungszeitraum der vorangegangenen Akkreditierung.

i) Die Geschäftsstelle der IAK trägt Sorge für die Dokumentation und Veröffentlichung der internen Akkreditierungsentscheidung sowie für die Information des Akkreditierungsrates gemäß §§ 18 und 29 StudakVO.

(5) Widerspruchsverfahren im Akkreditierungsprozess

Die Beteiligten an internen Akkreditierungsverfahren können in Konfliktfällen die Ombudsstelle QM in Studium und Lehre anrufen, um Widerspruch gegen die Akkreditierungsentscheidung des Rektorats einzulegen. Näheres hierzu regelt § 4 Abs. 3.

(6) Einbindung externer Expertise

- a) Die Einbindung externer Expertise dient der Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StudakVO und ist daher verpflichtend im Vorfeld der erstmaligen Akkreditierung eines neuen Studiengangs (Konzeptakkreditierung) sowie mindestens einmal innerhalb eines Akkreditierungszeitraums von 8 Jahren in Vorbereitung auf die Reakkreditierung eines bestehenden Studiengangs durchzuführen. Sie wird im Folgenden Qualitätssicherungsgespräch genannt. Darüber hinaus kann zusätzlich beratende Expertise im Zuge der Weiterentwicklung von Studiengängen eingebunden werden.
- b) Für die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gelten die Vorgaben der StudakVO. Daher müssen folgende Personen als externe Gutachter*innen eingebunden werden:
 - mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrer*innen,
 - eine fachlich nahestehende Vertretung der Berufspraxis,
 - ein*e fachlich nahestehende*r Studierende*r einer anderen Hochschule.

Wenn mehrere Studiengänge im Qualitätssicherungsgespräch gemeinsam betrachtet werden, so ist die externe Gutachter*innengruppe gegebenenfalls so zu vergrößern, dass eine fachlich-inhaltliche Begutachtung jedes einzelnen Studiengangs gewährleistet ist, indem ein*e weitere*r Hochschullehrer*in hinzugezogen wird.

Handelt es sich dabei um lehrerbildende Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, so gelten in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppe der externen Expert*innen die entsprechenden Bestimmungen der StudakVO. Darüber hinaus können weitere Personen hinzugezogen werden, um weitere Expertise einzubinden.

- c) In Bezug auf den Studiengang bzw. die Studiengänge, die im Rahmen des Qualitätssicherungsgespräch begutachtet werden, nehmen folgende Personen bzw. Funktionsträger der Universität Münster verpflichtend teil:
 - QM-Beauftragte*r des Fachbereichs,
 - Studiengangsleitung/en,
 - Studiengangskoordination/Fachstudienberatung,

- Lehrende,
- Studierende,
- Vertreter*in des zentralen QMs.

In der Regel findet das Qualitätssicherungsgespräch in Form einer gemeinsamen Gesprächsrunde aller Teilnehmer*innen statt. Auf Wunsch der Gutachtergruppe kann sie ein Gespräch ausschließlich mit Studierenden der Universität Münster führen.

- d) In folgenden Fällen kann die Teilnahme eines Gutachters oder einer Gutachterin am Qualitätssicherungsgespräch, bei Unterpunkt 3 auch das Qualitätssicherungsgespräch an sich, durch eine schriftliche Begutachtung ersetzt werden:
- zur Einbindung der konfessionellen Vertreter*innen in bekenntnisorientierten Studiengängen,
 - zur Einbindung der vorgeschriebenen Vertreter*innen bei reglementierten Berufen, wenn diese nicht zwingend am Qualitätssicherungsgespräch zu beteiligen sind,
 - bei einer wesentlichen Änderung eines Studiengangs gemäß § 7 Abs. 4 h), die eines erneuten Urteils der externen Gutachter*innengruppe bedarf,
 - im Falle eines kurzfristigen Ausfalls eines Mitglieds der Gutachter*innen-Gruppe beim Qualitätssicherungsgespräch. Der*Die Abwesende*r kann eine schriftliche Einschätzung zum Studiengang und ggf. zu ausgewählten Themen vornehmen.
- e) Die Fachbereiche haben ein Vorschlagsrecht und eine -pflicht für die externen Personen. Hierzu wird eine Vorschlagsliste vom Dekanat des verantwortlichen Fachbereichs erstellt und vom Dezernat 1 in Hinblick auf Einhaltung der Vorgaben gemäß Abs. 6 a) sowie § 25 Abs. 5 StudakVO geprüft. Die Bestellung der externen Expert*innen erfolgt nach deren Zusage durch das Rektorat. Die externen Expert*innen erstellen ein gemeinsames Gutachten mit dem Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 6 a). Das Gutachten muss für die interne Akkreditierung, i.d.R. drei Monate vor der Sitzung der IAK, vorliegen.
- f) Sollen hiervon abweichende Formate (z. B. Beiräte) genutzt werden, so sind diese in den QM-Regularien des Fachbereichs zu beschreiben. Die abweichenden Formate müssen gegenüber der Geschäftsstelle der IAK angezeigt und vom Rektorat genehmigt werden.

(7) Ideen- und Beschwerdemanagement im Bereich Studium und Lehre

- (1) In den Fachbereichen werden dezentrale Ideen- und Beschwerdestellen benannt, die den Mitgliedern der Universität Münster als erste Anlaufstelle für die Entgegennahme von Ideen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung stehen. Die Fachbereichsräte können diese Aufgabe auf die Studiendekan*innen oder andere Funktionsträger*innen

übertragen. Die Anlaufstellen und Kontaktmöglichkeiten werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

- (2) Sofern Anliegen nicht auf dezentraler Ebene gelöst werden können, studiengangsübergreifende Strukturen betroffen sind oder falls sich Anliegen an eine gesamtuniversitäre Stelle richten, können diese an die zentrale Ideen- und Beschwerdestelle gerichtet werden. Diese prüft eingereichte Anregungen und Beschwerden, verweist auf Beratungsangebote und kann nach erfolgter Rücksprache im Konfliktfall vermitteln und Stellungnahmen einfordern. Anregungen, die zur Weiterentwicklung des QM-Systems genutzt werden können, werden zur Beratung an den Lehrbeirat weitergeleitet. Auf der Grundlage aggregierter und anonymisierter Daten wird alle zwei Jahre ein Bericht für die Senatskommission für Lehre und Studium erstellt.
- (3) Im Umgang mit eingereichten Ideen und Beschwerden wird allen Beteiligten höchste Vertraulichkeit und Neutralität gewährleistet. Den Mitgliedern der Universität Münster darf durch die Inanspruchnahme der Beschwerdestellen kein Nachteil entstehen. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Universität Münster werden gewahrt.

§ 7 Evaluationsinstrumente und Kennzahlen

Im Rahmen des Qualitätsmanagements von Studium und Lehre werden verschiedene Evaluationsinstrumente sowie Daten und Kennzahlen zum Zwecke der strukturierten und datenbasierten Weiterentwicklung von Studiengängen sowie zur Maßnahmenüberprüfung eingesetzt und genutzt.

(1) Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)

Alle curricular verankerten Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen aller hauptamtlich Lehrenden, die an der Universität Münster stattfinden, müssen mindestens einmal in zwei Jahren durch die Studierenden evaluiert werden. Verantwortlich für die Durchführung sind die Fachbereiche und die für die einzelnen Studiengänge verantwortlichen Evaluationseinheiten. Die Fragebögen für die LVE enthalten vom Rektorat vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die Fachbereiche und die für die einzelnen Studiengänge verantwortlichen Evaluationseinheiten können die Fragebögen durch zusätzliche Fragen erweitern.

Die Ergebnisse der LVE werden universitätsintern veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Ergebnisse eines Semesters erfolgt spätestens zwei Monate nach Ende des Semesters, also jeweils bis zum 31. Mai oder 30. November. Detaillierte Informationen zur Veröffentlichung finden sich im QM-Handbuch der Universität Münster.

In den QM-Regularien der Fachbereiche wird geregelt, in welchem Turnus und in welcher Umfrage-Form (online oder papierbasiert) die LVE am jeweiligen Fachbereich bzw. der jeweiligen Evaluationseinheit durchgeführt wird.

(2) Studiengangsbefragung

Studierende werden im Rahmen einer universitätsweit durchgeführten Studiengangsbefragung einmal im Verlauf ihres Studiums (je Studiengang) zu verschiedenen Themen in Bezug zu ihrem Studiengang befragt. Die Befragung findet alle drei Jahre in der Regel im Sommersemester statt. Verantwortlich für die Durchführung der universitätsweiten Befragung ist Dezernat 5.3 in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen.

Die Fragebögen für die Studiengangsbefragung enthalten die vom Rektorat beschlossenen verbindlichen Kernfragen. Bei Bedarf können die Fachbereiche eigenständig eine fachbereichsinterne Befragung zum fachlichen Inhalt des jeweiligen Studiengangs durchführen.

(3) Absolvent*innenbefragung

Im Rahmen eines bundesweiten Kooperationsprojektes führt Dezernat 5.3 regelmäßig flächendeckende Absolvent*innenbefragungen ein bis zwei Jahre nach Studienende durch. Um die Spezifika unterschiedlicher Studiengänge abzubilden, werden verschiedene Fragebogenvarianten genutzt. Der im Kooperationsprojekt vorgegebene Kernfragebogen kann durch hochschulspezifische Fragen erweitert werden. Die Ergebnisse der Absolvent*innenbefragung werden den Fachbereichen zur Vorbereitung der Studiengangskonferenzen zur Verfügung gestellt. Zudem werden Gesamtergebnisse veröffentlicht.

(4) Weitere Evaluationsinstrumente

Im Rahmen der Weiterentwicklung des QMS können weitere Evaluationsinstrumente eingeführt werden. Die Fachbereiche können darüber hinaus interne Befragungen oder alternative Verfahren zur Feedbackgewinnung durchführen. Des Weiteren gibt es externe Befragungen, an denen sich die Universität Münster oder einzelne Fachbereiche beteiligen können. Über die Teilnahme an externen Befragungen, die sich an die Universität Münster insgesamt richten, entscheidet das Rektorat nach Empfehlung von Dezernat 5.3.

(5) Evaluationseinheiten und verantwortliche Ansprechpartner

Evaluationseinheiten im Bereich Studium und Lehre sind die Fachbereiche sowie die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (ZWE) und die zentralen Betriebseinheiten (ZBE), die eigene, ihnen zugeordnete Lehrveranstaltungen im Bereich der curricularen Lehre anbieten. Zur internen Organisation der Evaluation können die Fachbereiche Untereinheiten bilden, die sie in ihren QM-Regularien festlegen.

Die Evaluationseinheiten benennen verantwortliche Ansprechpartner*innen für alle Befragungen und Evaluationen, die sie auf ihren Websites bekannt geben. Die verantwortlichen Ansprechpartner*innen verantworten die Durchführung von fachbereichsinternen Befragungen. Für die Koordination der Befragungs- und Evaluationsinstrumente in Bezug auf die Kombinationsstudiengänge liegt die Verantwortung bei der Geschäftsstelle KSG.

(6) Kennzahlen und Statistiken

Daten und Kennzahlen werden durch Dezernat 5.3 zusammengetragen, nutzungsorientiert aufbereitet und den Fachbereichen zur Vorbereitung der Studiengangskonferenzen und für weitere evaluationsbezogene Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Zusammenstellung der Daten und Kennzahlen wird kontinuierlich hinsichtlich ihrer Adäquanz zu den Erkenntnisinteressen überprüft und bei Bedarf angepasst. Es werden grundsätzlich einheitlich aufbereitete Basisdaten für alle Studiengänge bereitgestellt. Für Studiengänge mit besonderen Rechtsvorgaben können hierzu abweichende Regelungen gelten. Näheres dazu wird im QMHandbuch beschrieben.

§ 8 Bezugnahmen

(1) Leitbild Studium und Lehre

Mit der Formulierung eines Leitbildes für Studium und Lehre hat die Universität Münster ein Selbstverständnis in diesem Handlungsbereich definiert sowie erklärt, auf welche Ziele ihr Handeln im Bereich Studium und Lehre ausgerichtet ist. Diese Selbstverpflichtung ist, neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, das inhaltliche Gerüst, an dem sich die in dieser Ordnung formulierten Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung orientieren.

(2) QM-Handbuch

Die in dieser Ordnung festgelegten Prinzipien des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre werden in einem QM-Handbuch näher ausgeführt. Es dient dazu, allen am QMS beteiligten Hochschulmitgliedern sowie den Gremien und Institutionen ihre jeweiligen Aufgaben und Funktionen zu erläutern, und verfolgt hierzu das Ziel einer größtmöglichen Nutzerfreundlichkeit und Zweckdienlichkeit.

(3) QM-Regularien der Fachbereiche

Alle Fachbereiche der Universität Münster sind dazu aufgefordert, die Prinzipien des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre auf ihre Bereiche zu übertragen und diesbezüglich Strukturen und Verantwortlichkeiten auf Fachbereichsebene zu benennen. Die QM-Regularien der Fachbereiche müssen mindestens folgende Punkte festlegen:

- die Anzahl und Zusammensetzung der Studiengangskonferenzen mit Zuordnung zu den entsprechenden Studiengängen bzw. Studiengangsgruppen des Fachbereichs,
- für den Fall, dass zur Einbindung externer Expertise ein Beirat gebildet werden soll, legen die QM-Regularien dies fest und enthalten die Information, für welche Studiengänge bzw. Studiengangsgruppen der Beirat genutzt werden soll. In Bezug auf die Möglichkeit, einen Beirat für das Qualitätssicherungsgespräch zu nutzen, gelten die Bestimmungen aus § 6 Abs. 6.

Die QM-Regularien sind vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 9 Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

Die Verantwortung zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems (QMS) der Universität Münster liegt beim Rektorat, welches Wirksamkeit und Adäquanz des QMS fortwährend überprüft. Der Lehrbeirat unterstützt und berät das Rektorat bei dieser Aufgabe. Das Dezernat 1 initiiert und nutzt hierfür geeignete Maßnahmen und Strukturen mit dem Ziel der regelhaften Überprüfung und Weiterentwicklung des QMS unter Einbeziehung externer Expertise und geeigneter Evaluationsverfahren und berichtet an das Rektorat.

§ 10 Datenschutz

Sofern durch die in dieser Ordnung begründeten Verfahren des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre personenbezogene Daten erhoben werden, richtet sich der Umgang damit nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des nordrheinwestfälischen Datenschutzgesetzes (DSG NRW) und den Richtlinien zum Datenschutz bei der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation der Universität Münster.

§ 11 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 31.01.2024.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s